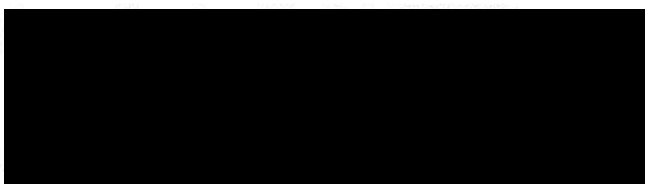


Stadt Detmold

148 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I 2354)

Fachbereich 5.12
Tiefbau u. Immobilienmanagement
Verwaltungsservice

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I 2354)



Das Schriftstück (vom 19.01.2018, Buchungsstelle: 080.0.0183.5/688) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 5, Rosental 21 (Ferdinand-Brune-Haus), 2. Obergeschoss des Hintergebäudes, Zimmer 234 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrage:

Lemke

Kr.Bl.Lippe 10.04.2018

149 Öffentliche Zustellung

Fachbereich 8
Fachgebiet Sozialwesen u. Ausländerangelegenheiten
Mein Az.: 766 020 37074 6

Für



ist am 15.03.2018 unter dem Az.: 766 020 37074 6 ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Detmold, Fachbereich 8 –Wohngeldstelle-, ergangen. Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist.

Gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) i. V. m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird dieser Bescheid daher öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Betroffene kann den Bescheid beim

Bürgermeister der Stadt Detmold
Fachbereich 8 –Wohngeldstelle-
Grabenstr. 1, 32756 Detmold,

während der allgemeinen Dieststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind (§10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Im Auftrag

Gez.

Kelle

Kr.Bl.Lippe 10.04.2018

150 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 18-01 „Ortskern (Südwest) Hiddesen“, 1. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Hiddesen
Änderungsgebiet: westlich der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße / Hindenburgstraße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 15.03.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

18-01 „Ortskern (Südwest) Hiddesen“, 1. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Hiddesen
Änderungsgebiet: westlich der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Hindenburgstraße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des

Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 23.03.2018

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 10.04.2018

Bebauungsplan 18-01 „Ortskern (Südwest) Hiddesen“, 1. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Hiddesen
Änderungsgebiet: westlich der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Hindenburgstraße

